

**UNIVERSITÄT WIEN**

Rechtswissenschaftliche Fakultät

## **Exposé**

zum Dissertationsvorhaben mit dem Thema

**Die objektiven Grenzen der Rechtskraft bei der Anerkennung  
ausländischer Entscheidungen nach autonomem und europäischem  
Recht**

Betreuer: o.Univ.-Prof. Dr. h.c. Dr. Walter H. Rechberger

Dissertantin: Kambitsis Anna-Maria

Wien, am 16.10.2011

## Darstellung des Dissertationsthemas

Die Anerkennung ausländischer Urteile ist von großer Bedeutung in grenzüberschreitenden Rechtsstreitigkeiten. Sie erspart den Parteien die Kosten und den Zeitverlust eines zweiten Verfahrens im Inland auf Grund desselben Rechtsstreits und dient weiterhin dem Ordnungsinteresse. Außerdem hat auch die zunehmende wirtschaftliche und soziale Globalisierung ihre Auswirkungen im Anerkennungs- und Vollstreckungsrecht. Das zeigt sich insbesondere an der Tatsache, dass es im Rahmen des internationalen Verkehrs zwischen den Staaten immer häufiger dazu kommt, dass die Urteile eines Staates in anderen Staaten auch Geltung beanspruchen.

Die Anerkennung eines ausländischen Urteils erfolgt entweder nach Staatsverträgen (bi- oder multilateralen Verträgen) oder nach autonomem Recht. Im europäischen Justizraum wird die Anerkennung einer in einem anderen Vertragsstaat ergangenen Entscheidung durch das LugÜ und der EuGVVO geregelt. Zusätzlich wird die Anerkennung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten in der EheGVO geregelt.

Unter den Begriff „Anerkennung einer ausländischen Entscheidung“ ist die Anerkennung einzelner Urteilswirkungen und nicht die Anerkennung des Urteils als Ganzes zu verstehen. Die bedeutendste anerkennungsfähige Urteilswirkung ist die materielle Rechtskraft der zu Anerkennung stehenden Entscheidung, da sie dem Rechtsstreit ein Ende setzt. Die Anerkennung der materiellen Rechtskraft einer ausländischen Entscheidung führt zur Bindung der Parteien und dem Gericht an die ausländische Entscheidung auch im Inland. Das bedeutet, dass die Rechtskraft der ausländischen Entscheidung in einem inländischen Zweitprozess berücksichtigt werden muss.

Bei der Anerkennung der Rechtskraft einer ausländischen Entscheidung stellen sich mannigfaltige Fragen. Außer der Frage in welcher Art und Weise der Zweitrichter die anerkennungsfähige Rechtskraft zu beachten hat ergibt sich eine weitere Problemstellungen in Bezug auf die Abgrenzung ihrer Reichweite und besonders ihrer Grenzen in Zusammenhang mit der Bestimmung des anwendbaren Rechts für diese Abgrenzung. Mit dieser Problematik beschäftigt sich diese Arbeit im Weiteren.

Die Rechtskraft ist ein Rechtsinstitut, das in jeder Rechtsordnung existiert. Sie dient der Rechtssicherheit und dem Rechtsfrieden da es notwendig ist über jeden Rechtsstreit zu einem bestimmten Zeitpunkt endgültig entschieden wird. Dieses Bedürfnis besteht zwar in jeder Rechtsordnung, bedeutet aber nicht, dass sich auch die Rechtskraftprinzipien in den diversen Rechtsordnungen über den Begriff, die Funktion und die Zielsetzung der Rechtskraft einigen. Es existieren zwischen den einzelnen Rechtsordnungen erhebliche grundlegende dogmatische Unterschiede. Diese Differenzen zeigen sich auch deutlich in den Regeln der einzelnen Rechtsordnungen bezüglich der Abgrenzung des Umfangs und der Grenzen der Rechtskraft. Die Reichweite der Rechtskraftwirkung in den diversen Rechtsordnungen ist unterschiedlich abgegrenzt, in manchen reichen die Grenzen der Rechtskraft weiter als in anderen. Im deutschen und österreichischen Recht werden z.B. die objektiven und subjektiven Grenzen der Rechtskraft sehr eng gezogen, während in anderen Rechtsordnungen sogar eine Bindung an präjudizielle Rechtsverhältnisse vorgesehen wird.

Aus diesen Differenzierungen zwischen den Rechtsordnungen ergibt sich auch das Problem bezüglich der Grenzen der anerkennungsfähigen Rechtskraft. Es stellt sich die Frage was genau die Anerkennung der Rechtskraft beinhaltet, also in welchem Umfang und besonders innerhalb welcher Grenzen die Rechtskraft einer ausländischen Entscheidung anerkannt werden kann. Dieses Problem hängt hauptsächlich mit der Bestimmung des anwendbaren Rechts zusammen, das die Reichweite und besonders die Grenzen der anzuerkennenden Rechtskraft bestimmen soll.

Die Erörterung dieser Problematik hat die Literatur schon weitgehend beschäftigt. Eine erste Ansicht wäre die Verweisung auf die *lex-fori*, also auf das Recht des Anerkennungsstaates für die Bestimmung der Grenzen der Rechtskraft. Eine weitere Möglichkeit wäre es die *lex-causae* über diese Grenzen entscheiden zu lassen. Es haben sich dementsprechend auch prozessuale Theorien in Bezug auf das anwendbare Recht für die Definition des Umfangs und den Grenzen der Rechtskraft gebildet. Als Erstes wird die Wirkungserstreckungstheorie unterstützt, die davon ausgeht, dass die Rechtskraftwirkung nach dem Recht des Erststaates beurteilt werden soll. Die Wirkungserstreckungstheorie wird von der Gleichstellungstheorie bekämpft, die der ausländischen Entscheidung die gleichen Wirkungen wie einem vergleichbaren inländischem Urteil zuerkennen will. Schließlich wird auch die Kumulationstheorie unterstützt, die auch von einer Wirkungserstreckung ausgeht soweit diese Erstreckung durch die vergleichbaren Wirkungen eines inländischen Urteils begrenzt ist.

Die oben genannten Theorien zur Bestimmung der Grenzen der anererkennungsfähigen Rechtskraft führt verständlicherweise zu verschiedenen Ergebnissen bezüglich der Abgrenzung der Rechtskraftgrenzen. Dies ist in zwei Fällen besonders zu verstehen: a) Wenn die Grenzen der Rechtskraft nach dem Recht des Urteilsstaates über die entsprechenden Grenzen nach dem Recht des Anerkennungsstaates hinausgehen, b) Wenn die Grenzen der Rechtskraft nach dem Recht des Urteilsstaates hinter diejenigen nach dem Recht des Anerkennungsstaates zurückbleiben.

#### Zielsetzung und Forschungsmethoden

Ziel meiner Arbeit ist die Erörterung der Abgrenzung der objektiven Grenzen der anzuerkennenden Rechtskraft nach dem autonomen Recht ausgewählter Rechtsordnungen einerseits und nach dem europäischen Zivilprozessrecht andererseits. Entsprechend der Zielsetzung dieser Arbeit werden die Rechtskraftprinzipien und besonders die Abgrenzung der objektiven Grenzen der zu

Anerkennung stehenden Rechtskraft im österreichischen, deutschen, englischen, französischen und griechischen Recht untersucht.

Die in einem Land erlassenen rechtskräftigen Urteile werden in anderen Ländern unter gewissen Voraussetzungen anerkannt, wobei jedoch offen bleibt, was als "Anerkennung" des ausländischen rechtskräftigen Urteils zu verstehen ist. Es ist also notwendig für die Abgrenzung der objektiven Grenzen der anerkennungsfähigen Rechtskraft nach europäischen und autonomen Recht zuerst den Begriff und den Umfang der Anerkennung zu definieren. Diese Definition kann durch die Anwendung der obengenannten prozessualen Theorien festgesetzt werden.

Im europäischen Zivilprozessrecht, d. h. nach Art. 32 ff. EuGVVO, wie schon bereits der EuGH geschlussfolgert hat, bedeutet die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung *Erstreckung der Wirkungen eines ausländischen Urteils auf das Inland, welche diesem nach dem Recht des Urteilsstaates zukommen*<sup>1</sup>. Das ausländische Urteil entfaltet im Anerkennungsstaat diejenigen Wirkungen, welche es nach dem Recht des Erststaates auch entfaltet. Es ist also bei der Anerkennung ausländischer Entscheidungen gemäß der EuGVVO von einer Wirkungserstreckung auszugehen. Das bedeutet weiterhin, dass auch die Grenzen der Rechtskraft nach dem Recht des Urteilsstaates bestimmt werden. Die Rechtskraft des ausländischen Urteils wird nach dem Recht des Erststaates unbeschränkt anerkannt auch wenn die Grenzen der Rechtskraft nach dem Recht des Urteilsstaates über die entsprechenden Grenzen nach dem Recht des Anerkennungsstaates hinausgehen. Die einzige Grenze bildet der ordre public des Anerkennungsstaates.

Nach dem autonomen Recht der ausgewählten und obengenannten Rechtsordnungen ist der Umfang der Wirkungen einer anzuerkennenden Entscheidung nicht immer nach dem Grundsatz der Wirkungserstreckung zu beurteilen. Es besteht Uneinheitlichkeit zwischen den einzelnen europäischen Rechtsordnungen bezüglich der Wirkungen einer anzuerkennenden ausländischen Entscheidung. In manchen Rechtsordnungen bedeutet die Anerkennung, dass das

---

<sup>1</sup> EuGH Rs 145/86 Hoffmann/Krieg EuGHE 1988 645 Rn. 11

ausländische rechtskräftige Urteil den inländischen rechtskräftigen Urteilen gleichgestellt wird. Das ausländische Urteil wird also in diesem Fall genau wie ein inländisches behandelt. In anderen Rechtsordnungen bedeutet die Anerkennung, dass die Rechtskraft in den vom Recht des Erlassstaates bestimmten objektiven und subjektiven Grenzen auch im Inland anerkannt wird. Und sogar wenn von einer Wirkungserstreckung auszugehen ist, ergeben sich Abweichungen zwischen den einzelnen Rechtsordnungen einerseits und auch in Bezug auf das europäische Zivilprozessrecht andererseits.

Bei der Anerkennung ausländischer Entscheidungen nach deutschem autonomem Recht z.B. ist auch von einer Wirkungserstreckung auszugehen. Es können jedoch nur diejenigen Urteilswirkungen auf das Inland erstreckt werden, die dem deutschen Recht als solche bekannt sind. Das bedeutet, dass die Grenzen der anzuerkennenden Rechtskraft nicht von dem *ordre public*, wie es der Fall bei der EuGVVO ist, sondern von den Regeln des deutschen Rechts bestimmt werden. Zu demselben Ergebnis kommt man auch bei der Anerkennung ausländischer Entscheidungen nach österreichischem autonomem Recht, wobei hier von einer Wirkungsgleichstellung auszugehen ist. § 84 b der österreichischen EO bestimmt, dass nach Eintritt der Rechtskraft der Vollstreckbarerklärung der ausländische Exekutionstitel wie ein inländischer zu behandeln ist. Ihm kommt aber nie mehr Wirkung als im Ursprungsstaat zu. Der ausländische Titel wird in Österreich einem inländischen gleichgestellt. Das bedeutet weiterhin, dass auch nach österreichischem autonomem Recht nur diejenigen Urteilswirkungen anerkannt werden, die dem österreichischen Recht als solche bekannt sind und dass die Grenzen der anzuerkennenden Rechtskraft von den Regeln des österreichischen Rechts bestimmt werden.

Aus dieser Differenzierung bezüglich der Anwendung der Wirkungserstreckungstheorie bei der Anerkennung ausländischer Urteile nach europäischem Zivilprozessrecht einerseits und dem deutschen Zivilprozessrecht andererseits zeigt sich bereits wie sich die Grenzen der Rechtskraft einer in Deutschland anzuerkennenden Entscheidung unterschiedlich bilden. Z. B. wird in Deutschland die Bindung an präjudiziellen Punkte einer zu Anerkennung stehenden

Entscheidung nach der EuGVVO unbeschränkt anerkannt, nach autonomem Recht jedoch nicht anerkannt, da diese Urteilswirkung dem deutschen Recht unbekannt ist.

Diese Unterschiede zwischen den Rechtsordnungen sind von großer Bedeutung, da die Anerkennung derselben ausländischen Entscheidung in den einzelnen Rechtsordnungen zu erheblichen unterschiedlichen Grenzen der anzuerkennenden Rechtskraft führen kann.

Ziel dieser Untersuchung ist es zu einem Ergebnis bezüglich der Interaktion der verschiedenen Regelungen der objektiven Grenzen und des Kollisionsrecht in den einzelnen Rechtsordnungen zu führen und darüber hinaus zu zeigen, wie sich diese Regeln mit den in den Europäischen Verordnungen über die Anerkennung vorgeschriebener Vorschriften bezüglich der Abgrenzung der objektiven Grenzen der Rechtskraft in Einklang bringen lassen.

### **Grobe Gliederung der Dissertation**

I. Einleitung

II. Die Rechtskraft als Rechtsinstitut

III. Die Anerkennung der Rechtskraft ausländischer Entscheidungen

IV. Die Grenzen der anerkennungsfähigen Rechtskraft nach autonomem Recht

- 1) Die Grenzen der anerkennungsfähigen Rechtskraft nach österreichischem Recht
- 2) Die Grenzen der anerkennungsfähigen Rechtskraft nach deutschem Recht
- 3) Die Grenzen der anerkennungsfähigen Rechtskraft nach englischem Recht
- 4) Die Grenzen der anerkennungsfähigen Rechtskraft nach französischem Recht
- 5) Die Grenzen der anerkennungsfähigen Rechtskraft nach griechischem Recht

V. Die Grenzen der anerkennungsfähigen Rechtskraft nach europäischem Recht

VI. Ergebnisse

## Zeitplan

Oktober 2010 – Jänner 2011:	Strukturierung des Exposés
März 2011– Juni 2011:	Absolvierung der LV der Studieneingangsphase
Juni 2011 – Oktober 2011:	Genehmigung des Dissertationsvorhabens
Oktober 2011 – Juli 2013:	Abfassen der Dissertation
Ende 2013:	Öffentliche Defensio

## Vorläufige Literatur

**Fasching, Hans**, Lehrbuch des österreichischen Zivilprozessrechts, 1987

**Fischer, Gerfried**, Objektiven Grenzen der Rechtskraft im internationalen Zivilprozessrecht, Festschrift für Wolfram Hencke, 1995

**Geimer, Reinhold**, Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Deutschland, 1995  
**ders.**, Internationales Zivilprozessrecht, 5. Auflage, 2005

**Geimer, Reinhold; Schütze, Rolf**, Europäisches Zivilverfahrensrecht, 2. Auflage, 2004

**Gerhard, Walter; Baumgartner, Samuel**, Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen ausserhalb der Übereinkommen von Brüssel und Lugano, 2000

**Germelmann, Claas Friedrich**, Die Rechtskraft von Gerichtsentscheidungen in der Europäischen Union, 2009

**Lauk, Tillmann-Christoph**, Die Rechtskraft ausländischer Zivilurteile im englischen und deutschen Recht, 1989

**Martiny, Dieter**, Anerkennung ausländischer Entscheidungen nach autonomen Recht, Handbuch des internationalen Zivilverfahrensrecht, Band III/1, 1984

**Matscher, Franz**, Zur Theorie der Anerkennung ausländischer Entscheidungen nach österreichischem Recht, Festschrift für Hans Schima, 1969

**Nelle, Andreas**, Anspruch, Titel und Vollstreckung im internationalen Rechtverkehr, 2000



**Rauscher, Thomas**, Europäisches Zivilverfahrensrecht (Brüssel I-VO, Brüssel IIa-VO), 2006

**Rechberger, Walter; Simotta Daphne-Ariane**, Zivilprozessrecht (Erkenntnisverfahren), 7. Aufl., 2009

**Reischl, Klaus**, Die objektiven Grenzen der Rechtskraft im Zivilprozess, 2002

**Schack Haimo**, Internationales Zivilverfahrensrecht, 5. Aufl., 2010

**Schlosser, Peter, EU-Zivilprozessrecht, 3. Aufl., 2009**

**Sepperer, Sophia**, Der Rechtskräfteinwand in den Mitgliedstaaten der EuGVO, 2010

**Spiecker gennant Döhmman, Indra**, Die Anerkennung von Rechtskraftwirkungen ausländischer Urteile, 2002

**Stürner, Rolf**, Rechtskraft in Europa, Festschrift für Rolf Schütze zum 65. Geburtstag, 1999

**Zeuner, Albrecht**, Die objektiven Grenzen der Rechtskraft im Rahmen rechtlicher Sinnzusammenhänge, 1959

